

2010

10. Dezember 1968.

Verlängerung der Frist für das Inkrafttreten des in der Kennedy-Runde ausgehandelten Abkommens über chemische Produkte.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 6. Dezember 1968
(Beilage).

Gestützt auf die Ausführungen des Volkswirtschaftsdepartements wird

b e s c h l o s s e n :

1. Vom Bericht des Volkswirtschaftsdepartements wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Der Chef der schweizerischen GATT-Delegation, Herrn Botschafter Dr. Albert Weitnauer, wird ermächtigt, die im Entwurf vorgelegte Notifikation beim Generaldirektor des GATT zu hinterlegen.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement 8 Expl.
(Generalsekretariat 2, Handel 6).

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Schwant

An den B u n d e s r a t

Ja. USA 841.9.AVA
 Verlängerung der Frist für das
 Inkrafttreten des in der Kennedy-
 Runde ausgehandelten Abkommens
 über chemische Produkte

Wie in der Botschaft vom 15. September 1967 über die Genehmigung der im Rahmen der sechsten Handels- und Zollkonferenz des GATT (Kennedy-Runde) abgeschlossenen Uebereinkommen einlässlich dargelegt wird, sind die Zugeständnisse für chemische Produkte, die aus dieser Verhandlung hervorgingen, Gegenstand von zwei verschiedenen Rechtsinstrumenten. Neben den Konzessionen, welche aus der Anwendung der allgemeinen für die Kennedy-Runde gültigen Verhandlungsregeln resultierten und die in den dem Genfer Protokoll (1967) beigefügten Konzessionslisten der einzelnen Teilnehmerstaaten aufgeführt sind, wurde das sog. "Zusatzabkommen zum Genfer Protokoll (1967) betreffend hauptsächlich chemische Erzeugnisse" abgeschlossen. Dieses Vorgehen musste deshalb gewählt werden, weil die von den amerikanischen Unterhändlern im Zusatzabkommen eingeräumte Hauptleistung - die Abschaffung des "American Selling Price System (ASP)" - nur ad referendum gewährt werden konnte. Die Aufhebung dieses protektionistischen und überholten amerikanischen Gesetzes, welches die Verzollung der von ihm erfassten Importprodukte nicht nach ihrem Exportpreis, sondern nach dem Preis des oft viel teureren amerikanischen Konkurrenzproduktes vorschreibt, muss durch einen Entscheid des amerikanischen Kongresses erfolgen. Die Leistungen aller übrigen Teilnehmer am Chemieabkommen sind dementsprechend bedingt und können nur in die Tat umgesetzt werden, wenn die USA mit der Abschaffung des ASP vorangehen. Die Schweiz hat ein sehr substantielles Interesse daran, dass es zu einer Verwirklichung des Zusatzabkommens kommt. Von besonderem Wert für sie sind die daraus resultierenden zusätzlichen Zollsenkungen, welche sowohl die EWG als auch die USA vornehmen werden.

In Art. 1, lit.b des Uebereinkommens wird festgehalten, dass das Abkommen spätestens am 1. Januar 1969 in Kraft treten werde, es sei denn, dass sämtliche Vertragsparteien einer andern Lösung zustimmten. Mit der Aufnahme einer zeitlichen Limite in den Abkommenstext wurde in erster Linie bezweckt, die Vereinigten Staaten zu veranlassen, unverzüglich die für die Abschaffung des

Beilage

Entwurf

F.A.1 EV

ASP notwendigen Vorkehren zu treffen. Eine materielle Bedeutung kommt der Einhaltung des Datums des 1. Januar 1969 nicht zu, da Zollsenkungen im Rahmen des Zusatzabkommens erst am 1. Januar 1970 fällig werden.

Obwohl Präsident Johnson dem amerikanischen Kongress am 28. Mai 1968 eine Gesetzesvorlage unterbreitete, welche unter anderem die Aufhebung des "American Selling Price"-Verzollungssystems vorsieht, gelangte ihre parlamentarische Behandlung nicht über das Stadium der Beratung in dem hierfür zuständigen "Ways and Means Committee" des Repräsentantenhauses hinaus. Es wird deshalb der kommenden amerikanischen Regierung obliegen, eine neue Initiative in dieser Richtung zu unternehmen und alles daranzusetzen, die erforderliche Gesetzgebung zu erwirken.

Anlässlich der diesjährigen Jahrestagung der Vertragsparteien des GATT rief dessen Generaldirektor, Herr Olivier Long, am 28. November die Vertreter aller Signatarstaaten des Zusatzabkommens für chemische Erzeugnisse zu sich, um mit ihnen eine Verlängerung des Termins vom 1. Januar 1969 zu erörtern, eine Möglichkeit, die der Abkommenstext ja ausdrücklich vorsieht. Alle Anwesenden waren sich einig, dass es ihren Interessen zuwiderliefe, wenn dieses Vertragswerk, das in der Kennedy-Runde eine so schicksalhafte und bedeutsame Rolle spielte, einzig und allein wegen der Nichtinhaltung einer materiell bedeutungslosen Frist gegenstandslos würde. Man kam überein, dass die einzelnen Unterzeichnerstaaten die Frist für die Inkraftsetzung des Abkommens um ein Jahr verlängern sollten und ihre Regierungen dem Generaldirektor des GATT eine entsprechende Notifikation zuleiten würden. Nachdem eine Rundfrage ergab, dass keiner der Signatarstaaten (Belgien, Frankreich, Italien, Schweiz, Vereinigtes Königreich, USA und EWG) prozedurale Schwierigkeiten für ein derartiges Vorgehen haben würde, ist anzunehmen, dass die Verlängerung auf diese Weise rechtzeitig zustande kommen wird.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen

b e a n t r a g e n

wir Ihnen:

1. Von unserem Bericht zustimmend Kenntnis zu nehmen.
2. Den Chef der schweizerischen GATT-Delegation, Herrn Botschafter Dr. Albert Weitnauer, zu ermächtigen, die im Entwurf beiliegende Notifikation beim Generaldirektor des GATT zu hinterlegen.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

sig. Schaffner

Beilage:

Entwurf einer Notifikation an das GATT

P.A.: EVD 7 (1 Generalsekretariat, 6 Handel)

Projet

L e P r é s i d e n t

de la Délégation suisse aux négociations commerciales au GATT

Berne, le décembre 1968

Monsieur le Directeur général,

J'ai l'honneur de porter à votre connaissance que le Conseil fédéral, par une décision qu'il a prise lors de sa séance du décembre 1968, m'a autorisé à vous notifier l'agrément donné par le gouvernement suisse à votre proposition visant à modifier la date du 1er janvier 1969 stipulée à la lettre b) de l'article premier de l'"Accord concernant principalement les produits chimiques, additionnel au Protocole de Genève (1967)", et à la remplacer par la date du 1er janvier 1970.

Je saisis cette occasion pour vous renouveler, Monsieur le Directeur général, l'expression de ma haute considération.

(A. Weitnauer)

Monsieur Olivier Long,
Directeur général du GATT
Villa "La Fenêtre"

1211 G e n è v e 10